



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 15.07.2003

Nr. 27

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 188
11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 189
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u>	
5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 191
6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 192
S A T Z U N G zur Umstellung und Änderung der in den Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld bezifferten Geldbeträge von DEUTSCHE MARK (DM) auf EURO (€)	... 193
Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 195
<u>Wasserleitungsverband Ost-Obereichsfeld, 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3</u>	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003	... 197
Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2003	... 197

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

**Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**



LANDKREIS EICHSFELD
Landratsamt

**Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Nach § 42 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ThürGKG bedarf der Beitritt von Mitgliedsgemeinden zum Zweckverband der Genehmigung. Die 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung des o. g. Zweckverbandes hat unter anderem die Aufnahme der Gemeinde Katharinenberg mit den Ortschaften Diedorf, Schierschwende und Wendehausen zum 01.01.2003 zum Inhalt. Die Genehmigung der 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde mit Bescheid vom 20.12.2002 erteilt. Die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 ThürGKG amtlich bekannt gemacht. Der Bescheid des Landratsamtes zum Beitritt der Gemeinde Katharinenberg hat folgenden Beschlusstenor:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Abwasseraufgabe der Gemeinde Katharinenberg geht auf den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ über.

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 letzter Satz ThürGKG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.12.2002

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

**11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl S. 290), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2002 folgende 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.11.1994:

Artikel 1

§ 9 – Verbandsversammlung – Abs. 1 fünfter Satz wird wie folgt geändert:

Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben.

Artikel 2

Die **Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 „Verbandsmitglieder“** wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

- **Bereich Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Ort	Stimmen
Anrode	4
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ort	Stimmen
Birkenfelde	1
Bodenrode-Westhausen	2
Bornhagen	1
Burgwalde	1
Büttstedt	2
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Dingelstädt	6
Dünwald	3
Effelder	2
Eichstruth	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Großbartloff	2
Heiligenstadt	18
Helmsdorf	1
Heuthen	1
Hildebrandshausen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Katharinenberg	4
Kefferhausen	1
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Küllstedt	2
Leinefelde f. d. OT Beuren	2
Lengenfeld/u.St.	2
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Rohrberg	1
Röhrig	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ort	Stimmen
Schimberg	3
Schönhagen	1
Schwobfeld	1
Sickerode	1
Silberhausen	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Thalwenden	1
Uder	3
Unstruttal für den OT Horsmar	1
Volkerode	1
Wachstedt	1
Wahlhausen	1
Wiesenfeld	1
Wingerode	2
Wüstheuterode	1
Gesamtbereich Abwasser	110

Artikel 3

§ 12 – Verbandsausschuss - Abs. 1 wird im Punkt 6 das Wort „Faulungen“ durch „Katharinenberg“ ersetzt.

Artikel 4

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.
- (2) Verwaltungsakte des Zweckverbandes können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- (3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben

Artikel 5

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 10.11.1994, 16.10.1996, 23.07.1997, 29.07.1997, 16.12.1997, 29.06.1998, 19.11.1999, 08.12.2000, 21.06.2001, 07.12.2001 und 19.12.2001 bleiben in Form und Fassung unberührt.

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

ausgefertigt:
Heiligenstadt, den 06.12.2002

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl S. 73), der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in ihrer Sitzung vom 07.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Beitragspflicht) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 und Absatz 4 werden gestrichen.

Artikel 2

§ 5 (Entstehen der Beitragsschuld) wird wie folgt geändert:

Punkt 8 und 9 werden gestrichen

Artikel 3

§ 6 (Beitragsmaßstab) wird wie folgt geändert:

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren sonstigen beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern bloß in einer vergleichbaren Weise beitragsrechtlich relevant genutzt werden können, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,2;
 2. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Gartenhäuser oder Stellplätze zulässig sind 1,0;

3. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
 4. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, falls der Bebauungsplan statt der Geschossezahl eine Baumassenzahl festsetzt. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
 3. soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, gelten Ziffer 1 und 2 gilt sinngemäß;
 4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
 5. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
 - 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5.2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 6. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (6) Sind in einem Gebäude mehr als zwei Geschosse vorhanden, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung erfüllen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse vermindert um eins. Hat ein Gebäude keine Vollgeschoßaufteilung oder hat es mehrere Vollgeschosse, die höher als 3,50 m sind oder besteht das Gebäude genau aus 2 Geschossen , die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung nicht erfüllen, so ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung der Traufhöhe durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Pkt. 2 Satz 2 gerundet.

Artikel 4

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2000 bleiben in Form und Fassung unberührt. Diese 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 09.01.1993 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt , den 21.06.2001

gez. Föllmer
 Verbandsvorsitzender

-Siegel-

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in ihrer Sitzung vom 05.12.2002 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Beitragsmaßstab) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0

Absatz 4 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.06.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.06.2001 bleiben in Form und Fassung unberührt. Diese 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 23.12.2002

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

SATZUNG zur Umstellung und Änderung der in den Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld bezifferten Geldbeträge von DEUTSCHE MARK (DM) auf EURO (€)

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 20, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 10. November 1994, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 21. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 12a (1) – Entschädigung – wird der Geldbetrag „850,00 DM“ durch den Geldbetrag „500,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 12a (2) – Entschädigung – wird der Geldbetrag „250,00 DM“ durch den Geldbetrag „250,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 12a (5) – Entschädigung – wird der Geldbetrag „50,00 DM“ durch den Geldbetrag „30,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 a – Entschädigung – wird folgender Absatz 6 eingefügt:
Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro, sofern der Verbandrat eine Gemeinde vertritt, die sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserentsorgung Mitglied im Zweckverband Obereichsfeld ist, und 20,00 Euro sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die nur in einem Teilbereich Verbandsmitglied ist.
5. In § 13 – Verbandswirtschaft, Betriebsführung – wird der Geldbetrag „100.000 DM“ durch den Geldbetrag „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Betriebssatzung

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 – Stammkapital – wird für den Bereich Wasserversorgung der Geldbetrag „3.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „2.000.000 Euro“ und für den Bereich Abwasserentsorgung der Geldbetrag „3.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „2.000.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 – Werkleitung – wird der Geldbetrag „100.000 DM“ durch den Geldbetrag „50.000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Ziffer 1 – Werkausschuss – werden der Geldbetrag „2.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „1.000.000 Euro“ und der Geldbetrag „200.000 DM“ durch den Geldbetrag „100.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 Ziffer 2 – Werkausschuss – werden der Geldbetrag „1.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „500.000 Euro“ und der Geldbetrag „100.000 DM“ durch den Geldbetrag „50.000 Euro“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Ziffer 3 – Werkausschuss – werden der Geldbetrag „100.000 DM“ durch den Geldbetrag „50.000 Euro“ und der Geldbetrag „500.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „250.000 Euro“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Ziffer 4 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „2.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „1.000.000 Euro“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 4 Ziffer 5 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „2.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „1.000.000 Euro“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4 Ziffer 6 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „2.000.000 DM“ durch den Geldbetrag „1.000.000 Euro“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 4 Ziffer 7 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „5.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „2.500,00 Euro“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 4 Ziffer 8 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „30.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „15.000,00 Euro“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 4 Ziffer 9 – Werkausschuss – wird der Geldbetrag „10.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Rumpfsatzung

Die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) in der Fassung vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung vom 25. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

In § 8 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel – wird der Geldbetrag „10.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Entwässerungssatzung (EWS)

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (Entwässerungssatzung – EWS) in der Fassung vom 29. Juni 1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 – Ordnungswidrigkeiten – wird der Geldbetrag „10.000,00 DM“ durch den Geldbetrag „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)

Die Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in der Fassung vom 29. Juni 1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 – Beitragssatz – wird der Geldbetrag „5,69 DM“ durch den Geldbetrag „2,90 Euro“ ersetzt.
2. Der § 11 Abs. 2 – Grundgebühr – wird geändert und lautet wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis	2,5 m³/h	49,08 Euro/Jahr
bis	6,0 m³/h	122,64 Euro/Jahr
bis	10,0 m³/h	306,72 Euro/Jahr
über	10,0 m³/h	613,44 Euro/Jahr

3. In § 12 Abs. 1 – Einleitungsgebühr – wird der Geldbetrag „4,16 DM“ durch den Geldbetrag „2,12 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 – Einleitungsgebühr – wird der Geldbetrag „2,14 DM“ durch den Geldbetrag „1,09 Euro“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 – Beseitigungsgebühr – werden der Geldbetrag „24,24 DM“ durch den Geldbetrag „12,39 Euro“ und der Geldbetrag „58,70 DM“ durch den Geldbetrag „30,01 Euro“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 4 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug – wird der Geldbetrag „5,00 DM“ durch den Geldbetrag „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld in der Fassung vom 8. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 – Abgabesatz – werden der Geldbetrag „48,00 DM“ durch den Geldbetrag „24,54 Euro“ und der Geldbetrag „70,00 DM“ durch den Geldbetrag „35,79 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug – wird der Geldbetrag „5,00 DM“ durch den Geldbetrag „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Alle übrigen Paragraphen der Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld bleiben in Form und Fassung unberührt.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 19.12.2001

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2002,
der mit einer Bilanzsumme
für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 23.782.137,42 €
für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 94.869.823,56 €
und
im Bereich Wasserversorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.585,59 €
im Bereich Abwasserentsorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 45.426,07 €
abschließt, wird festgestellt und genehmigt.
2. Gemäß § 8 der Thür. Eigenbetriebsverordnung wird der
Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung
in Höhe von 5.585,59 €
in die andere Gewinnrücklage eingestellt.
Die andere Gewinnrücklage dient als Gebührenausgleichsrücklage für zukünftige Geschäftsjahre.
Der Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung
wird zur teilweisen Verlustabdeckung der Jahresverluste bis

einschließlich 1997 (= 3.034.694,02 €) verwendet.	45.426,07 €
Der darüber hinausgehende Jahresverlust in Höhe von wird durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.	2.989.267,95 €

3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2002 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lageberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 05. Mai 2003

sb+p Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Helmut Berger
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen in der Zeit **vom 28.07.2003 bis 08.08.2003** im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 04.07.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2003

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 01.04.2003, Beschluss Nr. 1/2003, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.07.2003
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 0,00 Euro
 - die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,00 Euro
 - den Kassenkredit in Höhe von 227.000,00 Eurogenehmigt.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom **28.07.2003 bis 11.08.2003** in Helmsdorf, Hauptstr. 3, in unserem Büro zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Helmsdorf, den 07. Juli 2003

Siegel

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.367.300
die Aufwendungen	1.367.300
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	313.900
die Ausgaben	313.900

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 227.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Helmsdorf, den 07. Juli 2003

Siegel

gez. Brand
Zweckverbandsvorsitzender